Gemeinde Holzheim

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Sägewerk Holzheim“

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung und Wirksamwerden

Der Gemeinderat Holzheim hat in seiner Sitzung vom 18.07.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat stellt aufgrund der §§ 5 und 6 BauGB die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Sägewerk Holzheim“ in der Fassung vom 18.04.2023, zuletzt geändert am 18.07.2023 durch Beschluss fest.

Mit Bescheid vom **20.12.2023, Nr. FB40-1593** hat das Landratsamt Donau-Ries die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holzheim genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Holzheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemeinde Holzheim

Holzheim, den 02.01.2024

BAYERN · GEMEINDE HOLZHEIM

. . . . . .
Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister

Angeheftet an alle Amtstafeln am: 03.01.2024
Abgenommen am: 05.02.2024